

1. Sinn und Zweck der Zuchtordnung

Der St. Bernhards - Klub e.V., Sitz in München, von 1891 (im Folgenden kurz StBK genannt), hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1892 beschlossen, ein Spezial-Zuchtbuch für St. Bernhards - Hunde einzurichten, um einerseits den Liebhabern dieser Rasse Gelegenheit zu bieten, ihre rein gezüchteten Hunde eintragen zu lassen, andererseits ein übersichtliches, vollständiges Zuchregister für diese Rasse zu schaffen, aus welchem die Abstammung, Vererbung, Prämierung einzelner Hunde ersichtlich ist.

Auch sollen durch möglichst zahlreiche Abbildungen Typen einzelner Hunde und Familien festgehalten werden, damit dem Züchter feste Anhaltspunkte für seine Zuchtbestrebungen geboten und gleichzeitig die großen Gruppen mit ihren Haupttypen für das Studium der Vererbung zugänglich gemacht werden, was nur durch bildliche Darstellung ganz erreicht werden kann.

In Ergänzung des Beschlusses vom 15.12.1892 sind die im Laufe der Jahre festgelegten Bestimmungen eingebaut. Alle Bestimmungen haben sich nach dem offiziellen Standard, festgesetzt durch das Ursprungsland Schweiz, hinterlegt bei der FCI, zu richten. Jeder Band des Zuchtbuches enthält Illustrationen, Eintragungen und Stammbäume der Rasse, Artikel über St. Bernhards - Hunde usw., so dass jeder Band nicht allein ein Zuchtbuch, sondern gleichzeitig ein Jahrbuch des Klubs und eine Übersicht des jeweiligen Standes der Zucht bildet. Im Zuchtbuch sollen ferner Informationen über die Hunde festgehalten werden, damit jeder Züchter und Liebhaber möglichst viele zuchtrelevante Informationen erhält.

Ziel des Sankt Bernhards - Klubs und seiner Züchter ist eine Hundezucht und -haltung auf der Basis tierschutzrelevanter Gesichtspunkte. Der Würde des Tieres und seiner Bedürfnisse ist Rechnung zu tragen. Angestrebt werden Hunde, die gesund, frei von Erbkrankheiten und wesensfest (ohne gesteigerte Aggressionen) sind. Bei der Aufzucht muss Wert auf eine Sozialisation der Welpen gelegt werden. Elterntiere dürfen nicht ausgebeutet werden.

2. Für die Zucht gelten folgende Voraussetzungen

- 2.1 Körung gemäß Körordnung; nach der Körung regelt die Zuchtordnung die weitere Zuchtverwendung.
- 2.2 Das Mindestalter für die Hündin ist 20 Monate. Das Höchstalter für Hündinnen darf das 8. Lebensjahr nicht überschreiten. Als Stichtag gilt der Deck Tag. Ein Rüde kann nach erfolgter Körung zur Zucht eingesetzt werden. Für Rüden ist keine Altersobergrenze festgelegt.
- 2.3 Der Mindestabstand zwischen zwei Würfen derselben Hündin beträgt gerechnet ab dem Deck Tag bis 6 aufgezogene Welpen 8 Monate, für den 7. Welpen 10 Monate und ab dem 8. Welpen 12 Monate.
- 2.4 Werden nicht mehr als 4 Welpen geboren, kann die nächste Hitze wieder benutzt werden. Danach muss ein Deckabstand nach Punkt 2.3 von mindestens 8 Monaten eingehalten werden.
- 2.5 Die Verlängerung des Wurfabstandes bei mehr als 6 Welpen tritt nicht in Kraft, wenn die übrigen Welpen von einer Amme aufgezogen werden.
- 2.6 Paarungen von Geschwistern gleicher Abstammung, sowie Vater und Tochter oder Mutter und Sohn sind nicht gestattet. Welpen aus solchen Verbindungen sind von der Nachzucht ausgeschlossen. Verpaarungen von Halbgeschwistern sind verboten. (siehe VDH Zuchtordnung §4 Abs.3).
- 2.7 Der Deckakt ist anzuerkennen, wenn er ordnungsgemäß von statten ging. Eine Hündin darf während einer Hitzeperiode nur von einem Rüden gedeckt werden. Rüden Besitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deck Akte zu führen.
- 2.8 Die künstliche Besamung im Zuchtbereich des StBK ist möglich nach vorausgehender schriftlicher Information an die Zuchtbuchstelle. Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Wege belegt worden sein und geworfen haben. Bei der künstlichen Besamung einer FCI-Hündin mit Sperma von Rüden des

- StBK muss die Hündin benannt werden. Sie muss den Zuchtanforderungen des Landes entsprechen, in dem die Hündin als zuchttauglich geführt wird. Den Nachweis der Zuchttauglichkeit der Hündin muss der Rüden Besitzer erbringen. Bei einer künstlichen Besamung einer Hündin mit Sperma eines FCI-Rüden aus dem Ausland gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einem natürlichen Deck Akt.
- 2.9 Zur Zucht zugelassene Rüden vom St. Bernhards - Klub stehen FCI-Hündinnen, die im Ausland stehen, zur Verfügung, sofern diese Papiere eines von der FCI anerkannten Klubs haben, der Wurf im Ausland eingetragen wird und der Züchter versichert, dass die Hündin die Zuchtbedingungen des ausländischen Klubs erfüllt. Zur Zucht zugelassene Rüden des St. B. K. stehen Hündinnen anderer Bernhardinervereine im VDH zur Verfügung, sofern diese Papiere eines von der FCI anerkannten Klubs haben, der Wurf in einem VDH-Klub eingetragen wird und die Zuchtberechtigung des anderen Klubs für die Hündin vorliegt. Dies gilt analog für Hündinnen. Alles weitere siehe Durchführungsbestimmungen Zuchtzulassung Rüde/Hündin. Der Hündinnen Besitzer ist für das Beibringen der erforderlichen Unterlagen verantwortlich. Körungen bei uns werden nur von Spezialrichtern des St. Bernhards - Klubs durchgeführt.
- 2.10 Es wird empfohlen, zu häufige Deckakte der Rüden zu vermeiden. Dem Hündinnen-Halter muss auf jeden Fall der letzte Deckakt des Rüden mitgeteilt werden.
- 2.11 Zur Einhaltung der Zuchtbestimmungen sind der Züchter (Hündinnen Halter) und der Deckrüden Halter gleichermaßen verpflichtet. D.h., auch der Rüden Halter muss sich vor dem Belegen der Hündin von deren Zuchttauglichkeit durch Einsehen der Ahnentafel überzeugen, sofern sie aus dem Bereich des St. B. K. kommt.
- 2.12 Hündinnen dürfen nach dem 2. Kaiserschnitt nicht mehr zur Zucht verwendet werden.
- 2.13 Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA (progressive Retina-Atrophie), Epilepsie, Kryptorchismus (Rüden ohne Hoden), Monorchismus (Einhoder), Albinismus, Fehlfarben, Skelettdeformationen usw. Eine Zuchtverwendung von Hunden mit dem HD-Grad Mittel (D) und dem HD-Grad Schwer (E) sowie ED- Grad II (2) (ab 01.01.2023 - bereits ankörten Hunde werden ebenfalls ab dem 01.01.2023 von der Zucht ausgeschlossen) und ED-Grad III (3) ist untersagt.
- 2.14 Mitglieder, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik haben, müssen ihre Bernhardiner vor einer Zuchtverwendung bei der Auswertestelle des St. Bernhards - Klubs auf HD auswerten lassen. Eine Zuchtverwendung von Hunden mit dem HD-Grad Mittel (D) und dem HD-Grad (E) ist untersagt. Hunde mit HD-Grad Leicht (C) dürfen nur mit Hunden mit dem HD-Grad Frei (A) oder HD-Grad Übergangsform (B) verpaart werden.
- 2.15 Mitglieder, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik haben, müssen ihre Bernhardiner vor einer Zuchtverwendung bei der Auswertestelle des St. Bernhards - Klubs auf ED auswerten lassen. Die ED-Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in ED-frei (normal), ED-I (1), ED-II (2) und ED-III (3).
- 2.16 HD- und ED-Gutachten Gutachter und Gebühren werden vom Erweiterten Vorstand bestimmt und in den Mitteilungen veröffentlicht. Der vom Halter in Anspruch genommene Röntgen-Tierarzt muss die vom StBK zur Verfügung gestellte Röntgenbescheinigung ausfüllen, die Einhaltung der dort abgedruckten Röntgen-Richtlinien bestätigen und auf etwaige Urheberrechts-Ansprüche an den Röntgenaufnahmen zugunsten des StBK verzichten. Ein Bernhardiner kann nur einmal (außer dem Vorröntgen und Obergutachten) auf HD oder ED ausgewertet werden. Das Ergebnis der HD- und ED-Auswertung wird in den Mitteilungen veröffentlicht.
- 2.17 HD- und ED-Obergutachten Obergutachter und Gebühren werden vom Erweiterten Vorstand bestimmt und in den Mitteilungen veröffentlicht. Falls ein Halter mit dem HD- oder ED-Gutachten nicht einverstanden ist, kann er innerhalb eines halben Jahres nach Veröffentlichung bei der Zuchtbuchstelle die Erstellung eines Obergutachtens beantragen. Der Antragsteller hat im Antragsformular zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten

- als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahme sowie zwei Neuaufnahmen in vorgeschriebenen Positionen beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Bis zum endgültigen Ergebnis gilt die erste Auswertung. Alles weitere zu § 2.16 und 2.17 regeln die Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zuchtordnung (Zuchtprogramme/Zuchtstrategien).
- 2.18 Die Zuchtzulassung eines Hundes ist insbesondere zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.
- 2.19 Zuchtpläne (Siehe auch
Die Züchter des Sankt Bernhards - Klubs verpflichten sich, den Zuchtplänen des St. Bernhards-Klubs, die vom Zuchtausschuss unter wissenschaftlicher Beratung erstellt und vom Erweiterten Vorstand verabschiedet werden, nachzukommen. Die Zuchtpläne orientieren sich an den gegebenen Verhältnissen und aktuellen Erkenntnissen.
- 2.20 DNA
Alle Hunde, die zur Körung vorgestellt werden, müssen eine DNA-Blutprobe vorlegen, sofern diese noch nicht vorliegt. Die Vorgehensweise und spätere Auswertung wird vom Hauptvorstand in Abstimmung mit dem Zuchtausschuss festgelegt.

3. Eintragungsberechtigt sind folgende Hunde

- 3.1 Grundsätzlich werden nur ganze Würfe eingetragen.
- 3.2 Alle gesunden Welpen eines Wurfes werden aufgezogen. Der Züchter hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Überforderung der Mutter vermieden wird.
- 3.3 Ammenaufzucht ist gestattet. Die Amme muss eine artgerechte Aufzucht in jeder Weise gewährleisten. Die Ammenaufzucht ist dem 1. Zuchtwart der Landesgruppe und der Zuchtbuchstelle innerhalb der ersten 5 Tage zu melden. Mit dieser Meldung muss auch der Sitz der Amme, die Rasse sowie die Welpen Zahl der Mutter, die Welpen Zahl für die Amme und die eigene Welpen Zahl der Amme angegeben werden. Bis zum 7. Tag muss klar geregelt sein, wie viele Welpen bei der Mutter und bei der Amme belassen werden. Die Ammenaufzucht soll mehrfach von einem Zuchtwart des St. B. K. besichtigt werden. Falls erforderlich, muss ein Tierarzt hinzugezogen werden. Die Mehrkosten für die Besichtigungen müssen vom Züchter erstattet werden. Die Welpen können ab der vollendeten 6. Woche zum Züchter zurückgegeben werden. Die Ammenkosten sind Vereinbarungssache zwischen Züchter und Ammenbesitzer.
- 3.4 Wird eine St. Bernhards Hündin als Amme benutzt, so wird für ihren nächsten Beleg Tag die Summe der aufgezogenen Welpen (eigene und fremde) zu Grunde gelegt (siehe 2.3, 2.4 findet bei Ammenhündinnen nur Anwendung, wenn auch nicht mehr als 4 Welpen (insgesamt) aufgezogen werden).
- 3.5 Welpen, die den Rassekennzeichen nicht entsprechen, Einhoder, Rüden ohne Hoden, Rotnasen (Ledernasen), sowie Augenfehlfarben (Birkauge), werden mit entsprechendem Vermerk auf der Ahnentafel von der Nachzucht ausgeschlossen. Verbindungen, aus denen Rotnasen, Einhoder, Rüden ohne Hoden, oder Augenfehlfarben gefallen sind, dürfen nicht wiederholt werden. Welpen mit anatomischen Missbildungen sollten nicht am Leben gelassen werden.
- 3.6 Aus ungewollten oder anderen nicht der Zuchtordnung entsprechenden Verbindungen gefallene Welpen (z.B. von zu jungen oder nicht angekörteten Tieren) können nur eingetragen werden, wenn ein Körmeister deren Elterntiere für zuchttauglich hält, sonst werden diese Welpen von der Nachzucht ausgeschlossen. Bei Verpaarungen, die den Anforderungen der gesundheitlichen Vorgaben nicht entsprechen, werden die daraus gefallenen Welpen von der Nachzucht ausgeschlossen. Die Welpen erhalten einen entsprechenden Vermerk auf der Ahnentafel. Grundsätzlich können diese Elterntiere ein Zuchtverbot von bis zu 24 Monaten erhalten.

4. Zuchtüberwachung

- 4.1 Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und des St. Bernhards Klubs zu beachten, bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten und an den Zuchtwartetagungen des Klubs teilzunehmen. Zuchtwarteanwärter werden vom Zuchtausschuss oder vom Vorstand der Landesgruppe vorgeschlagen. Sie werden vom Zuchtausschuss bestätigt. Weiteres siehe Durchführungsbestimmungen Ausbildung Zuchtwarte Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtwarte kann binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Zuchtausschuss angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig. Zuchtwarte können nur vom Zuchtausschuss nach Anhörung des LG-Vorstandes abberufen werden. Zuchtrichter sind generell Zuchtwarte. Der erste Zuchtwart der Landesgruppe wird von den Zuchtwarten der Landesgruppe für den Zeitraum von 3 Jahren bestimmt. Er ist Besitzer im Landesgruppen-Vorstand. Er regelt die Wurfabnahmen in seiner Landesgruppe. Er darf nur Zuchtwarte einsetzen, die innerhalb der letzten 3 Jahre an einer Zuchtwartefortbildung oder Zuchtwarteschulung teilgenommen haben. Zuchtwarte können auch landesgruppenübergreifend in Abstimmung mit den 1. LG-Zuchtwarten eingesetzt werden. In den vier Regionen sollen die 1. Zuchtwarte der beteiligten LG abwechselnd ihre Zuchtwarte und Züchter sowie an der Zucht Interessierte der Region zu Fortbildungsveranstaltungen einladen.
- 4.2 Würfe sind innerhalb von 7 Tagen dem 1. Zuchtwart der Landesgruppe zu melden.
- 4.3 Der Wurf ist von einem Zuchtwart zu betreuen und durch Unterschrift zur Eintragung freizugeben oder abzulehnen.
- 4.4 Die Zuchtwarte sind gehalten, bei der Wurfabnahme neben den rassetypischen Merkmalen der Welpen auch deren Gesundheitszustand, sowie den Allgemeinzustand der Mutterhündin zu beurteilen und bei Missständen, kranken oder schwächlichen Welpen die Wurfabnahme zu verweigern bzw. die Hinzuziehung eines Tierarztes zu verlangen.
- 4.5 Die Zuchtwarte sind verpflichtet, die Spalte Bemerkungen auf dem Anmeldeschein auszufüllen und dazu die Eintragungen im Zwingerbuch zu kontrollieren. Die Kontrolle ist auf dem Abnahmeschein zu vermerken. Sind die Hoden bei der Wurfabnahme nicht vollständig im Hodensack vorhanden, wird dies auf dem Wurfabnahmeprotokoll vermerkt. Der Züchter hat dann die Möglichkeit, den vollständigen Abstieg der Hoden bis zur vollendeten 12. Lebenswoche der Welpen mit einem tierärztlichen Attest nachzuweisen. Ansonsten wird dieser Hund mit einem Vermerk auf der Ahnentafel von der Zucht ausgeschlossen.
- 4.6 Auch das Leerbleiben oder Verwerfen einer Hündin ist dem Zuchtbuchführer und dem 1. Zuchtwart der Landesgruppe zu melden.
- 4.7 Der 1. Zuchtwart der Landesgruppe bzw. ein von ihm beauftragter Zuchtwart sind berechtigt, auch unangemeldet Zwinger zu besichtigen. Bei festgestellten Missständen muss nachdrücklich auf Beseitigung hingewirkt werden.
- 4.8 Zuchtwarte sind nicht berechtigt, eigene Würfe abzunehmen. Würfe beim 1. Zuchtwart einer LG sollten im Wechsel durch die anderen Zuchtwarte der LG abgenommen werden.
- 4.9 Die vollständigen Würfe können frühestens in der 8. Lebenswoche der Welpen im Beisein der Mutterhündin im Zwinger des Züchters abgenommen werden. Bei Ammenaufzucht werden die Welpen beim Züchter oder am Standort und im Beisein der Amme abgenommen.

5. Eintragung in das Bernhardinerzuchtbuch (BZB)

- 5.1 Das Recht der Eintragung in das BZB steht nur Mitgliedern des St. B. K. zu. Ausgenommen sind Züchter, die selbst Mitglied in einem anderen deutschen Bernhardiner-Zuchtverband sind, sowie Züchter, deren mit ihnen in Hausgemeinschaft wohnende Familienangehörige oder sonst mit ihnen in Hausgemeinschaft verbundene Dritte in einem anderen deutschen Verband Bernhardiner züchten und dort ihre Welpen eintragen lassen. Ihnen ist das Zuchtbuch des StBK gesperrt. Sind mehrere Personen Eigentümer einer Zuchthündin, ohne

- dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben. Bei Zuchtgemeinschaften gilt dies analog für alle Partner. Zwingerbesitzer müssen Mitglied im St. Bernhards-Klub sein. Bei mehreren Zwingerbesitzern, die in Hausgemeinschaft leben, muss mindestens einer von ihnen Vollmitglied sein, bei Zuchtgemeinschaften trifft dies für alle Besitzer zu. Ahnentafeln zuchtbuchführender Vereine derselben Rasse im VDH sowie Ahnentafeln der FCI müssen gegenseitig anerkannt werden. Der Klub führt als Anhang zum Zuchtbuch ein Register (s. § 5.6).
- 5.2 Die Deckmeldung ist sofort nach dem Deck Akt vom Rüden Besitzer bei der Zuchtbuchstelle einzureichen. Die Wurfmeldung ist innerhalb von 7 Tagen nach dem Werfen dem 1. Zuchtwart der Landesgruppe zu senden. Die Wurfanzeige ist im Welpen Alter von 3 Wochen vollständig ausgefüllt an die Zuchtbuchstelle zu senden. Die Anmeldung eines Wurfes hat auf dem vorgesehenen Meldeschein zu erfolgen. Die Deckbescheinigung muss vom Rüden- und Hündinnen Besitzer unterschrieben sein. Die Original-Ahnentafel der Mutterhündin ist beizulegen. Der Züchter ist verpflichtet, die Unterlagen zur Wurfeintragung bis zur vollendeten 12. Woche mit den Adressen der bis dahin verkauften Welpen an die Zuchtbuchstelle zu senden. Nur bei den noch nicht verkauften Welpen wird der Züchter als Besitzer eingetragen.
- 5.3 Der Anmeldeschein ist vom Zuchtwart vollständig auszufüllen und vom Züchter zu unterschreiben. Mit der Wurfabnahme sind jeweils die gültigen Eintragungsgebühren an die Zuchtbuchstelle zu überweisen. Solange die vollständigen Gebühren nicht bei der Zuchtbuchstelle eingegangen sind oder noch Unterlagen fehlen, gilt die Wurfmeldung als nicht abgegeben.
- 5.4 Einzeleintragungen sind nur möglich bei Importhunden, die in ein vom VDH und der FCI anerkanntes Stammbuch eingetragen sind und ein Export Pedigree vorweisen können. Der Anmeldung ist die Original-Ahnentafel und bei fremdsprachiger Ausführung eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
- 5.5 Mitgliedern des St. B. K. wird es ausdrücklich zur Pflicht gemacht, von ihnen gezüchtete Würfe ins Bernhardinerzuchtbuch eintragen zu lassen. Ein Züchter soll sich nur noch Bernhardiner zulegen, die von der FCI anerkannt sind. Importhunde müssen vor der Zuchtverwendung bei uns in das BZB eingetragen, bei der Auswertestelle des St. B. K. auf HD und ED ausgewertet sein sowie eine Blutprobe abgegeben haben und von einem Körmeister des StBK angekört werden.
- 5.6 In das Register werden solche Bernhardiner eingetragen, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar ist oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Überprüfung (Phänotyp-Beurteilung) durch zwei vom St. Bernhards-Klub beauftragte und für die Rasse zugelassene Zuchtrichter aber den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen. Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt werden, können ab der 4. Generation in das Bernhardinerzuchtbuch übernommen werden. Hunde und Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert oder die aus der Zucht genommen wurden, mit denen aber dennoch gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch/Register des StBK eingetragen werden, sofern der Deck Akt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat.
- 5.7 Die Namen der Welpen eines Wurfes haben zur Kennzeichnung desselben mit dem gleichen Anfangsbuchstaben zu beginnen: Der erste Wurf des Züchters mit dem Buchstaben A, der zweite mit B usw. Ein einmal gegebener Rufname darf für den gleichen Zwinger, wenn das Alphabet wiederholt wird, nicht wieder vergeben werden und muss vom Zuchtbuchführer zur Eintragung abgelehnt werden Um Verwechslungen zu vermeiden, werden alle Welpen an der linken Halsseite gechippt. Die Mikrochips müssen bei der Wurfabnahme durch den Zuchtwart überprüft werden. Nach erfolgter Wurfanzeige verteilt die Zuchtbuchstelle zusätzlich

weiterhin die BZB Nummern, damit eine fortlaufende Nummerierung in den Zuchtbüchern bestehen bleibt. Die Nummern der Chips sind den jeweiligen Welpen auf dem Wurfanmeldeschein zuzuordnen. Bei der Abgabe der Welpen hat der Züchter ein Lesegerät bereit zu halten. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, bei der Wurfabnahme die Impfpässe der Welpen zu kontrollieren. In den Impfpässen ist auch die Chipnummer der jeweiligen Welpen zu vermerken.

- 5.8 Wird die Eintragung vom Besitzer eines importierten Hundes beantragt, so kommt für den angemeldeten Hund nur der Zwingername des Züchters in Betracht.
- 5.9 **Die Ahnentafeln gehört bis zur vollständigen Entrichtung der Gebühren durch den Züchter dem StBK. Danach geht sie mit Abgabe des Hundes in den Besitz des neuen Eigentümers über.** Die Zuchtbuchstelle kann jederzeit die Vorlage der Ahnentafel verlangen. Bei Abgabe eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Bei Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen kann die Ahnentafel von der Zuchtbuchstelle für die Zeit einer Zuchtsperre einbehalten werden. Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel in der vorgesehenen Spalte vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks hat durch den abgebenden Eigentümer durch Unterschrift zu erfolgen.
- 5.10 Wurfdaten und Wurfstärke sowie der nächste zulässige Deck Tag werden vom Zuchtbuchführer in der vorgesehenen Spalte der Ahnentafel der Mutterhündin eingetragen.
- 5.11 Bei Verlust einer Ahnentafel kann eine Zweitschrift ausgestellt werden. Der Verlierende hat den Verlust und sein Besitzrecht eidesstattlich zu versichern. Die Verlustmeldung wird in der nächstfolgenden Ausgabe der Mitteilungen veröffentlicht, zugleich wird die Original-Ahnentafel für ungültig erklärt.

6. Rechte und Pflichten des Züchters, Zwingername

- 6.1 Jeder Züchter ist verpflichtet, die Ordnungen des VDH und des St. Bernhards-Klub einzuhalten. Dies gilt auch für die sich im Anhang befindlichen Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden. Regelungen, die vom Gesetzgeber vorgegeben werden, müssen eingehalten werden. Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis ist - die Sachkunde des Bewerbers, - die überprüfte Eignung der Zuchtstätte, - die Erteilung eines internationalen Zwingernamenschutzes, - Volljährigkeit Vor züchterischen Aktivitäten sind mehrere Versammlungen der Landesgruppe bzw. Veranstaltungen des Klubs zu besuchen, damit sich der angehende Züchter über die Modalitäten informieren kann. Der angehende Züchter muss auf mindestens zwei kynologischen Veranstaltungen Teilnehmerzertifikate erworben haben. Davon muss mindestens eine Zertifikatsveranstaltung des StBK besucht werden. (Die Zuchtbuchstelle erteilt Auskunft, welche Teilnahmezertifikate anerkannt werden). Erst dann kann der Antrag auf Zwingerschutz gestellt werden.

Züchter haben sich regelmäßig Züchter haben sich regelmäßig (Regelmäßig = im Zeitraum von 3 Jahren mindestens eine (1) auf Zertifikatsveranstaltungen des VDH oder StBK fortzubilden, analog Tierschutzgesetz, sowie die relevanten Veranstaltungen des St. Bernhards-Klub und der Landesgruppe zu besuchen. *) Die Zertifikate werden durch die Zuchtwarte anlässlich von Wurfabnahmen oder Zwingerbegehungen kontrolliert. Bei fehlenden Nachweisen werden die Züchter beauftragt, bis zu einem definierten Termin, eine Schulung zu absolvieren. Die Kontrolle und eventuelle Maßnahmen werden durch die Zuchtwarte in den jeweiligen Abnahmeberichten protokolliert. Zuchtstätten müssen nach längerer Zuchtpause vor weiteren züchterischen Aktivitäten, spätestens nach 6 Jahren, von einem Zuchtwart besucht werden.

Zertifikate, die nicht im St.B.K. erworben wurden, sind der Zuchtbuchstelle in Kopie vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Schulungspflicht aller Zwingereinhaber, wird/werden der/die Züchter mit erhöhten Gebühren und in schweren Fällen mit einer Zuchtbuchsperrung belegt.

- 6.2 Der Antrag auf Internationalen Zwingerschutz wird bei der Zuchtbuchstelle formlos beantragt. Es sollen drei Namensvorschläge gemacht werden. Der Antrag wird veröffentlicht. Nach Antragstellung wird die Zuchtstätte vom zuständigen Zuchtwart besucht, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Zucht erfüllt sind bzw. in naher Zukunft erfüllt werden können. Dabei sollen die Zuchtwarte beratend tätig sein. Bisher nur national geschützte Zwingernamen genießen Bestandsschutz. Der Züchter kann erst nach Erteilung des Zwingernamens züchterisch aktiv werden, d.h. ihm müssen die Zwingerkarte der FCI sowie das Genehmigungsschreiben der Zuchtbuchstelle vorliegen.
- 6.3 Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich beim StBK erklären. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig. Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.
- 6.4 Der einmal eingetragene Ruf- oder Zwingername kann nicht mehr geändert werden; eine Übertragung bedarf der Zustimmung des St. B. K.
- 6.5 Jeder zur Eintragung in das BZB angemeldete Hund benötigt einen Ruf- und Zwingernamen.
- 6.6 Wenn der Hund in die Öffentlichkeit tritt, sind stets der zuchtbuchmäßige Name mit Angabe der Zuchtbuchnummer und die zuchtbuchmäßige Abstammung zu schreiben.
- 6.7 Züchter des zur Eintragung gelangenden Wurfes ist der Besitzer der Mutterhündin am Tag des Belegens bzw. der Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken, wenn der Mietvertrag mit dem Deckschein und der Ahnentafel der Hündin am Beleg Tag dem Zuchtbuchführer per Einschreiben zugesandt wird. Hündin und Wurf müssen unter ständiger Obhut des Züchters stehen. Der Wurf muss am Wohnort des Züchters liegen (Ausnahme bei Ammenzucht). Beim Erwerb einer belegten Hündin wird der neue Besitzer Züchter des zu erwartenden Wurfes. Die Unterlagen über den Besitzerwechsel sind der Zuchtbuchstelle vorzulegen.
- 6.8 Beim Erwerb einer belegten Hündin wird der neue Besitzer Züchter des zu erwartenden Wurfes. Die Unterlagen über den Besitzerwechsel sind der Zuchtbuchstelle nach Erwerb vorzulegen.
- 6.9 Welpen dürfen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche abgegeben werden. Sie müssen entwurmt, geimpft, frei von Ungeziefer und Krankheit sein.
- 6.10 Jedem Käufer eines Welpen ist die Klubbroschüre kostenlos mitzugeben.
- 6.11 Antragstellern, welche wissentlich (zum Zweck der Täuschung) falsche Angaben bzgl. ihrer Hunde machen oder wider besseren Wissens in den Anmeldeformularen verlangte Punkte verschweigen, kann die begehrte Eintragung verweigert bzw. die bereits erfolgte für nichtig erklärt werden. Erfolgt ein solcher Missbrauch des in sie gesetzten Vertrauens durch Klubmitglieder, so kann vom Zuchtbuchführer ein Antrag auf deren Ausschluss gestellt werden. Anmeldungen, welche nach ihrem Inhalt oder durch die Person des Antragstellers nicht glaubwürdig erscheinen, werden abgewiesen.
- 6.12 Ferner werden alle Züchter bzw. Deckrüden Halter verpflichtet, ein Zwingerbuch bzw. Sprungbuch zu führen.
- 6.13 Der Klub ist zur methodischen Bekämpfung erblicher Defekte verpflichtet. Die Todesursachen unserer Hunde müssen deshalb bei der Zuchtbuchstelle gemeldet werden.
- 6.14 Versuchszüchtungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zuchtausschusses des St. B. K. und des VDH durchgeführt werden. Kreuzungen der beiden Haararten sind im Rahmen der FCI-Regelung erlaubt.

7. Zuchtgebühren

- 7.1 Die Eintragungs- und Zuchtgebühren werden in den Mitteilungen veröffentlicht oder sind beim Zuchtbuchführer zu erfragen.
- 7.2 Zuschriften und Meldungen, die das Zuchtbuch betreffen, sind portofrei an den Zuchtbuchführer zu senden. Zahlungen sind als Vorkasse zu tätigen.

8. Zuwiderhandlungen gegen die Zuchtordnung

- 8.1. Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln einzutragen. Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:
- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen
 - zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen,
 - die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (in diesem Fall z.B. auch zu vermerken als „Nicht zur Zucht zugelassen“ oder „Zuchtzulassung nicht bestanden“).
- 8.2. Die Zuchtbuchsperrung (oft fälschlich als Zwingersperre, Zuchtverbot, Zuchtsperre etc. bezeichnet), ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:
- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind,
 - wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.
 - Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde. Eingeschlossen ist insbesondere auch
 - die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
 - Deck Akte der Rüden,
 - ungewollte Deck Akte.
- Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind von dem Rassehunde-Zuchtverein zu Ende zu führen, dem sie angezeigt wurden.
- 8.3 In den in der Zuchtordnung (Zucht- und Eintragungsbestimmungen) vorgesehenen Fällen muss der Zuchtbuchführer im Einvernehmen mit dem Zuchtausschuss Verwarnungen und Sperren aussprechen oder erhöhte Gebühren nach Maßgabe des von der Hauptversammlung beschlossenen Mehrfachen festsetzen. Das Festsetzen erhöhter Gebühren schließt weitere Maßnahmen nicht aus. 8.4 Wegen Verstoßes gegen Zuchtbestimmungen und/oder Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtbuchführers kann der Zuchtausschuss die Eintragung eines Wurfes ablehnen, eine Verwarnung aussprechen oder eine Geldbuße in Höhe des von der Hauptversammlung festgelegten Mehrfachen einer Gebühr verhängen. Der Rechtsweg ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- 8.5 Der Zuchtausschuss kann auch eine Sperre des Zuchtbuches bis zu 2 Jahren aussprechen; er ist berechtigt zu gestatten, dass der Wurf einer Hündin, die vor Verhängung einer Strafe gedeckt worden ist, noch in das Zuchtbuch eingetragen wird.
- 8.6 Erachtet der Zuchtausschuss die im Rahmen dieser Vorschrift zulässigen Maßnahmen nicht für ausreichend, so kann er ein Verfahren vor dem Ehrengericht beantragen.
- 8.7 Die Entscheidung des Zuchtausschusses ist endgültig, und der Rechtsweg ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- 8.8 Bei allen nicht beschriebenen Zuchtfragen entscheidet der Zuchtausschuss endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

Weiterführende Bestimmungen sind in nachfolgenden Durchführungsbestimmungen beschrieben:

DfB Mindesthaltungsbedingungen

DfB Zuchtplan

DfB Zuchtzulassung

DfB Zuchtwarteanwärter

Der Hauptvorstand ist ermächtigt, diese Durchführungsbestimmung zu ändern. VOR einer Änderung oder Ergänzung sind die entsprechenden Fachgremien anzuhören.

Geändert und verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung am 28. April 2024 in Ebrach